

Stellungnahme zur Anfrage der CDU-Fraktion für die Sitzung des HWBA am 06.09.2023:

Gebührenbescheide für Krankentransporte (Drs.-Nr. 6609/2020-2025)

Frage:

Unter welchen Umständen/Voraussetzungen/Bedingungen ergehen von der Stadt Bielefeld Gebührenbescheide für Krankentransportwagen an Privatpersonen?

Antwort des Feuerwehramtes:

Für die Inanspruchnahme der Leistungen des öffentlichen Rettungsdienstes sind nach § 6 Abs. 1 KAG NRW Benutzungsgebühren zu erheben. Diese sind in der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Bielefeld geregelt.

Auf dieser Grundlage werden jährlich ca. 60.000 - 70.000 Einsätze (Tendenz steigend) des öffentlichen Rettungsdienstes durch das Feuerwehramt abgerechnet, davon ca. 15.000 Krankentransporte sowie mehr als 50.000 Einsätze im Rahmen der Notfallrettung (Rettungswagen- und Notarzt-Einsätze).

Gebührenschuldner/in ist nach § 5 der Gebührensatzung im Regelfall die transportierte Person. Nach § 7 Abs. 2 der Satzung kann die Gebühr bei Krankenkassenmitgliedern unmittelbar beim Versicherungsträger angefordert werden, sofern eine genehmigte Notwendigkeitsbescheinigung (ärztliche Verordnung) vorliegt. Von dieser Möglichkeit macht die Stadt Bielefeld regelmäßig Gebrauch, sofern der zuständige Kostenträger bekannt ist. Auf diese Weise werden rund 90% der Gebührenbescheide an eine gesetzliche Krankenversicherung gerichtet und im Regelfall von dort erstattet.

Bei Patientinnen und Patienten, die kein Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind bzw. diese hier nicht bekannt ist, ergehen Gebührenbescheide direkt an die Privatpersonen. Mit privaten Krankenversicherungen ist keine direkte Abrechnung möglich.

Zusatzfrage:

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die bestehenden Regelungen zur Bereitstellung von KTW's im Sinne hilfsbedürftiger Personen zu verbessern bzw. auszulegen?

Antwort zur Zusatzfrage:

Die derzeit gültige Gebührensatzung enthält keine Sondertatbestände oder Ausnahmen von der Gebührenpflicht und auch keinen Ermessensspielraum für die Verwaltung. Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens (KTW) ist grundsätzlich das Vorliegen einer ärztlichen Verordnung.

Bei der Frage nach möglichen Veränderungen ist zu beachten, dass die Krankentransporte des öffentlichen Rettungsdienstes im Regelfall nicht von der Feuerwehr selbst, sondern durch ein in den Rettungsdienst eingebundenes Unternehmen durchgeführt werden. Die dafür entstehenden Kosten sind auf Grundlage des Einbindungsvertrages zu erstatten und fließen als wesentlicher Bestandteil in die Gebührenkalkulation ein.

Unter Berücksichtigung der gebühren- und haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen (Kostendeckungsgebot) würden Ausnahmeregelungen innerhalb der Gebührensatzung und damit die Übernahme eines Teils der anfallenden Kosten durch den allgemeinen Haushalt eine freiwillige Leistung der Stadt darstellen.

Zu beachten ist auch, dass neben dem öffentlichen Krankentransport auch private Unternehmen mit entsprechender Genehmigung Krankentransporte zu eigenen Konditionen und auf

eigene Rechnung durchführen (Abschnitt 3 des Rettungsgesetzes NRW). Auf die entsprechenden Kostensätze dieser Anbieter hat die Verwaltung keinen Einfluss.

In der Gesamtbetrachtung besteht deshalb aus Sicht der Verwaltung für Sonderregelungen im Rahmen der Gebührensatzung kein Raum. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es bereits bestehende Auffangtatbestände für die Kostenübernahme bei nicht versicherten Personen wie z. B. für Geflüchtete und Asylbewerber/innen gibt.